



## **58. Hinzuverdienst bei Rentnern**

erstellt am: 13.04.2008 gesendet am: 29.04.2008

**Das Bundesarbeitsministerium hat bestätigt, dass immer mehr Ältere auch über das Renteneintrittsalter von 65 Jahren hinaus arbeiten müssen.**

**Die Anzahl der Minijobber über 65 Jahren stieg so von ungefähr einer halben Million in 2002 auf gut 700.000 in 2007. Das bedeutet einen Anstieg von 39 %.**

Rentner, die vor dem 65. Lebensjahr eine Rente erhalten, z. B. wegen verminderter oder voller Erwerbstätigkeit, dürfen nur in einem bestimmten Umfang hinzuverdienen. Wenn diese Grenzen überschritten werden, wird die Rente gekürzt.

Bei verminderter Erwerbsfähigkeit wird der Hinzuverdienst, z. B. wenn ein Versicherter neben dem Rentenbezug zusätzlich einen Beruf ausübt, oder Lohnersatzleistungen bekommt, individuell berechnet. Je nach Höhe werden dann 3/4, 1/2 oder 1/4 Renten ausbezahlt.

Rückwirkend zum 01.01.2008 wurde die Hinzuverdienstgrenze für Erwerbsminderungsrentner und Altersrentner vor dem 65. Geburtstag von bisher 355,-- € auf 400,-- € angehoben. Das heißt, dass Frührentner künftig einen Minijob ausüben können, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres bestehen für Versichertenrenten grundsätzlich keine Einschränkungen

Jede Erwerbstätigkeit muss vor Arbeitsantritt bei der Rentenversicherung gemeldet sein.

Die individuelle Hinzuverdienstgrenze wird dort berechnet (vgl. Rentenbescheid) und darf zweimal pro Kalenderjahr überschritten werden. Dies aber nur bis zum doppelten Wert. Der Arbeitgeber kann so Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bezahlen.

Eine Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung ist deshalb zu empfehlen!